

1 Einleitung

1.1 Einleitung für PKA-Auszubildende

Super, dass du dich für die PKA-Ausbildung entschieden hast. Das ist ein spannender und abwechslungsreicher Beruf. Du trägst dazu bei, dass Menschen schneller gesund werden oder ihre Beschwerden gelindert werden.

Während deiner Ausbildung musst du einen Ausbildungsnachweis führen. Viele Menschen sagen dazu auch Berichtsheft. Das gehört zu den Pflichten der Auszubildenden.

Es macht etwas Arbeit, aber am Ende hilft es dir beim Vorbereiten auf deine Abschlussprüfung. Je genauer du aufschreibst, was du in der Apotheke und in der Berufsschule gelernt hast, umso leichter kannst du etwas nacharbeiten oder wiederholen.

In dieser Arbeitshilfe findest du Anregungen, wie du mit dem Ausbildungsnachweis deine Ausbildung erfolgreich gestaltest. Neben allgemeinen Informationen, die auch für deine Ausbilderin oder deinen Ausbilder interessant und wichtig sind, findest du immer Kästen, Checklisten, Beispiele und Tipps speziell für dich.

1.2 Einleitung für Ausbildende

Der Ausbildungsnachweis oder, wie es umgangssprachlich heißt, das Berichtsheft, ist für viele Auszubildende lästige Pflicht. Auch die Ausbildenden halten das Führen des Ausbildungsnachweises bei ihren Auszubildenden häufig nicht konsequent nach.

Alle PKA-Auszubildenden müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung den Ausbildungsnachweis vorlegen. Hier gibt es Unterschiede: In manchen Kammerbezirken wird er den jeweils zuständigen Prüfungsausschüssen vorgelegt, in anderen direkt bei der zuständigen Apothekerkammer. Während der betriebliche Ausbildungsplan bundesweit identisch genutzt wird, finden sich bei der Umsetzung der schulischen Lehrpläne verschiedene Modelle. Dennoch gilt für alle Auszubildenden, dass sie am Ende die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben, wie sie in der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) aufgelistet sind.

2 Rechtliche Grundlagen zum Ausbildungsnachweis

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt, dass ein schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis durch Auszubildende geführt werden muss. Mit dem Ausbildungsvertrag gemäß § 11 des BBiG vereinbaren Auszubildende und Auszubildende, in welcher Form – schriftlich oder elektronisch – der Ausbildungsnachweis zu führen ist. Der schriftliche Ausbildungsnachweis wird entweder handschriftlich oder in einem Textverarbeitungsprogramm am Computer geführt, ausgedruckt und vom Auszubildenden auf dem Papier unterschrieben. Der elektronische Ausbildungsnachweis wird in einer speziellen Software geführt.

aha

GUT ZU WISSEN

Auszug aus dem BBiG

§ 11 Vertragsabfassung

„(1) Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 in Textform abzufassen. In die Vertragsabfassung sind mindestens aufzunehmen [...]

12. die Form des Ausbildungsnachweises nach § 13 Satz 2 Nummer 7[...]"

Der Auszubildende ist verpflichtet, Auszubildenden während der Arbeitszeit Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis zu führen. Je nachdem, ob täglich oder wöchentlich die Ausbildungsnachweise zu erstellen sind, muss der Auszubildende ausreichend Zeit im Betrieb zur Verfügung haben, um diese Aufgabe zu erfüllen. Es handelt sich für den Auszubildenden um eine zu erbringende Ausbildungsleistung.

Der Auszubildende ist weiterhin verpflichtet, die Kosten für den Ausbildungsnachweis zu tragen. Darunter fallen zum Beispiel Nachweishefte, Formblätter, Papier und Druckerkosten, Schnellhefter und im Falle eines elektronischen Ausbildungsnachweises die Einrichtungs- und Nutzungskosten.

Auszubildende müssen Auszubildende zum Führen anhalten und die Ausbildungsnachweise regelmäßig durchsehen.



DEFINITION

Regelmäßige Durchsicht

Als regelmäßig wird eine Durchsicht alle vier Wochen verstanden. Der Auszubildende achtet auf Vollständigkeit und inhaltliche Korrektheit. Schwerwiegende oder sich wiederholende Rechtschreibfehler sollten ebenfalls korrigiert werden. Die erfolgte Durchsicht wird mit Datum und Unterschrift/Namenszeichen bestätigt.

Wird ein elektronischer Ausbildungsnachweis geführt, kann die Freigabe durch das Versenden einer Mail mit Bestätigung und einfacher elektronischer Signatur erfolgen oder aber durch elektronische Freigabe.

Im BBiG ist in den §§ 13 und 14 geregelt, dass ein schriftlicher Ausbildungsnachweis zu führen ist, der während der betrieblichen Ausbildungszeit erstellt wird (► Kap. 6). Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind in § 43 geregelt.

GUT ZU WISSEN

aha

Auszug aus dem BBiG

§ 13 Verhalten während der Berufsausbildung

„Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet, [...]“

7. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen, [...]“

§ 14 Berufsausbildung

„[...] (2) Auszubildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. [...]“

Der geforderte schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweis ist zudem Voraussetzung, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Dafür muss der Ausbildungsnachweis der zuständigen Apothekerkammer oder einer von ihr benannten Person (zum Beispiel der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden) fristgerecht vorgelegt werden.

GUT ZU WISSEN

aha

Auszug aus dem BBiG

§ 43 Zulassung zur Abschlussprüfung

„(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, [...]“

2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch vorgelegt hat [...]“

Auch wenn der Ausbildungsnachweis elektronisch geführt wird, kann es für die Zulassung zur Abschlussprüfung notwendig sein, den vom Auszubildenden und seinem Auszubildenden unterschriebenen Ausbildungsnachweis in ausgedruckter Form vorzulegen. Informationen dazu gibt es bei der jeweils zuständigen Apothekerkammer.

Wichtig zu wissen**für Auszubildende**

Umschüler sind Auszubildende, die bereits eine Ausbildung absolviert haben. Ihren Ausbildungsberuf können sie aber zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben oder weil es keine Arbeitsplätze mehr in ihrem Beruf gibt. Umschüler sind vom Führen des Ausbildungsnachweises befreit. Dennoch empfehlen Kammern und Bildungsexperten, freiwillig einen Ausbildungsnachweis zu führen. Dies kann auch als Nebenabrede im Umschulungsvertrag zwischen Auszubildendem und Umschüler vereinbart werden.

2.1 Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung zum Ausbildungsnachweis

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hat eine Empfehlung für das Führen von Ausbildungsnachweisen verabschiedet. Neben allgemeinen Hinweisen sind auch Beispiele für die formale Gestaltung der Ausbildungsnachweise als Anlagen in der Empfehlung berücksichtigt. Als Umfang wird eine DIN-A4-Seite pro Woche als angemessen definiert.



NOCH MEHR INFOS

Wer die gesamte Empfehlung nachlesen möchte, findet diese über den nebenstehenden QR-Code.



Im Folgenden werden zwei Aspekte besonders betrachtet.

2.1.1 Ziele des Ausbildungsnachweises

In Punkt 3 dieser Empfehlung sind die Ziele des Ausbildungsnachweises definiert:

- „Auszubildende und Auszubildende sollen zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten werden.
- Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule soll für die an der Berufsausbildung Beteiligten sowie die zur Überwachung der Berufsausbildung zuständigen Stellen in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.“

Der Ausbildungsnachweis hilft, einen Überblick zu haben, ob, wann und in welchem Umfang wesentliche Ausbildungsinhalte vermittelt wurden. Mithilfe des Ausbildungsnachweises muss jeder, der mit der Berufsausbildung befasst ist, die genannten Informationen nachvollziehen können.

Das BIBB hat in seiner Empfehlung deshalb Vorschläge für die Gestaltung von Ausbildungsnachweisen berücksichtigt (■ Tab. 2.1).

- Tab. 2.1 Die meisten Apothekerkammern haben in Anlehnung an die Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB Vorgaben für den Ausbildungsnachweis erarbeitet. Diese stehen als kostenlose Downloads (Word-Dokument oder ausfüllbare PDF) auf den jeweiligen Homepages im öffentlichen Bereich zur Verfügung.

Apothekerkammer	Vorhanden
Baden-Württemberg	✓
Bayern	✓
Berlin	✓
Brandenburg	✓
Bremen	✓
Hamburg	✓
Hessen	✓
Mecklenburg-Vorpommern	X
Niedersachsen	✓ (Nur Beschreibung)
Nordrhein	✓
Rheinland-Pfalz	X
Saarland	X
Sachsen	✓
Sachsen-Anhalt	X
Schleswig-Holstein	✓
Thüringen	X
Westfalen-Lippe	✓

2.1.2 Ausbildungsnachweis als Kommunikationsanlass

Der Hauptausschuss hat sich in der Empfehlung auch dazu geäußert, welchen Stellenwert eine regelmäßige Kommunikation zwischen Ausbildenden und Auszubildenden für eine erfolgreiche Ausbildung hat. Deshalb begrüßt der Hauptausschuss Modelle, die einen Austausch über die Inhalte der Ausbildung, Feedback und Erörterung von möglicherweise aufgetretenen Problemen regelmäßig fördern. Die monatliche Durchsicht der Ausbildungsnachweise bietet eine solche Gelegenheit, damit Auszubildende und Ausbildende sich regelmäßig über die Ausbildung austauschen.